



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 18. November 2022

Nummer 46

INHALTSVERZEICHNIS

| B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung | C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen |
|---|---|
| 213 Verlust eines Dienstsiegels | 217 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) |
| 214 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) | 218 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 46 f. i. V. m. § 45 Abs. 6 Kommunalwahlgesetz |
| 215 Bekanntmachung über die Zulassung einer Ausnahme gemäß § 23 Abs. 1 der 13. BImSchV für die Firma Uniper Kraftwerke GmbH – Heizwerk Westerholt | 219 Nachtragsatzung zur Haushaltssatzung des Zweckverbands Mobilität Münsterland für das Haushaltsjahr 2022 |
| 216 Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) | |
| 309 | 311 |
| 309 | 311 |
| 309 | 312 |
| 310 | |
| 310 | |

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Münster erscheint am Freitag, dem 23. Dezember 2022 als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Freitag, dem 16. Dezember 2022, 10:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1 des Jahres 2023 ist am Freitag, dem 06. Januar 2023.

Hierzu ist am Montag, dem 02. Januar 2023, 09:00 Uhr Redaktionsschluss.

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

213 Verlust eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel der Clemens-Dülmer-Schule der Stadt Bocholt mit der Aufschrift: CLEMENS-DÜLMER-SCHULE BOCHOLT, Städt. Kath. Grundschule und dem Stadtwappen ist in Verlust geraten.

Das in Verlust geratene Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Münster, 09.11.2022

Bezirksregierung Münster
- Dezernat 48 –
48.02.01.06-013/2021.0001
gez. Sczigalla
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 309



214 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster

Az.: 500-53.0011/22/0106867/0016.V

Münster, den 04.11.2022
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Dyckerhoff GmbH, Lienener Str. 89 in 49525 Lengerich hat einen Antrag zur Änderung und zum Betrieb

einer Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zement auf dem Grundstück Lienener Str. 89, 49525 Lengerich (Gemarkung Lengerich, Flur 110, Flurstück 739) vorgelegt.

Neben dem bereits genehmigten Einsatz von kommunalem, mechanisch entwässertem Klärschlamm mit einem Trockensubstanzgehalt von maximal 35 % wird der Einsatz von trockenem Klärschlamm mit einem Trockensubstanzgehalt von mindestens 90 % beantragt. Der Einsatz an trockenem Klärschlamm soll in der Calcinatorfeuerung des Drehofens 8 erfolgen. Die bisher zugelassene Menge an Trockensubstanz des Klärschlammes (max. 3,5 t/h) ändert sich mit dem Vorhaben nicht. Die Lagerung des Klärschlammes erfolgt in einer vorhandenen Siloanlage mit einer Kapazität von 660 Tonnen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass die Änderungen der Anlage zu keinen negativen Veränderungen bei den Luftschadstoffemissionen und –immissionen führen. Die Änderungen der Lärmimmissionen sind als irrelevant zu beurteilen. Aufgrund der vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen sind keine besonderen Risiken oder Gefahren durch den Einsatz von trockenem Klärschlamm zu erwarten.

Das Vorhaben beeinträchtigt die im Einwirkungsbereich befindlichen ökologisch empfindlichen Gebiete nicht.

Es sind daher keine nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. André Riesmeier
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 309-310

215 Bekanntmachung über die Zulassung einer Ausnahme gemäß § 23 Abs. 1 der 13. BImSchV für die Firma Uniper Kraftwerke GmbH – Heizwerk Westerholt

Bezirksregierung Münster Münster, den 10.11.2022
Az.: 500-0342670-0001.G Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Uniper Kraftwerke GmbH hat die Zulassung einer Ausnahme gemäß § 23 Abs. 1 der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV) für das Heizwerk Westerholt auf dem Grundstück Valentinstraße 100, 45896 Gelsenkirchen (Gemarkung Gelsenkirchen-Buer, Flur 40) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist der Betrieb des Heizwerkes bei Gasmangellage mit maximaler Feuerungswärmeleistung von 168 MW_{th} mit einem Stickoxidgrenzwert von 170 mg/m³ im Jahres- und Tagesmittel für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.03.2023.

Der Antrag sowie der Entwurf des Bescheides zur Zulassung von Ausnahmen wird hiermit bekannt gemacht und liegt nach der Bekanntmachung eine Woche, in der Zeit vom 21.11.2022 bis 28.11.2022, während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

1. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer L 213, Gartenstr. 27, 45699 Herten, Tel.-Nr.: 0251/411-0
2. Stadt Gelsenkirchen, Dienstgebäude Rathausplatz 1 (ehemals Finanzamt Buer), 3. Etage, Zimmer 3.03, Referat Umwelt, 45894 Gelsenkirchen, Tel.-Nr.: 0209/169-4702

Zudem ist der Entwurf und die Antragsunterlagen, parallel zur Auslegung, auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster einsehbar.

Einwendungen zum Entwurf können vom 21.11.2022 bis einschließlich 05.12.2022 bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Verwaltungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Einwendungsbefugt sind Personen, deren Belange durch die Zulassung der Ausnahme berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen. Die Einwendungen sind mit Namen und der vollen Anschrift der einwendenden Person zu versehen. Bei schriftlichen Einwendungen ist Lesbarkeit erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschrei-

ben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen der einwendenden Person werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Behörde im Rahmen ihres Ermessens unter Würdigung der rechtmäßig und rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen über den Antrag. Ein Erörterungstermin findet nicht statt.

Die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter <https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/53/index.html>.

Im Auftrag
gez. Braun
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 310

216 Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster Münster, den 09.11.2022
500-53.0066/22/0950753/0021.V Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma apetito AG, Bonifatiusstraße 305 in 48432 Rheine hat die Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb eines neuen Logistikzentrums sowie die Erweiterung der Kälteanlage auf dem Grundstück Bonifatiusstraße 305 in 48432 Rheine (Gemarkung Rheine, Flur 153 Flurstücke 839, 840, 881, 907, 920, 22, 23, 25, 26, 27, 760, 225 und 759) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb eines neuen Logistikzentrums sowie die Erweiterung der Kälteanlage.

Das beantragte Vorhaben soll nach Erteilung der Genehmigung umgesetzt und voraussichtlich im zweiten Quartal 2023 in Betrieb genommen werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des BImSchG bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen enthalten Aussagen zu Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen, auf Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgüter. Weitere Unterlagen:

- Kurzbeschreibung des Vorhabens
- Schallimmissionsprognose
- Gutachten gemäß Art. 13 Seveso-III-Richtlinie bzw. § 50 BImSchG zur Ammoniakkälteanlage LogiZE
- Stellungnahme zur Prüfung der Kälteanlagenplanung gem. § 29a BImSchG
- Ausgangszustandsbericht gem. § 10 Abs. 1a BImSchG
- Brandschutzkonzept

Der Antrag auf Genehmigung sowie die zugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 21.11.2022 bis einschließlich 20.12.2022, während der

Dienststunden und darüber hinaus auch nach Vereinbarung zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Rheine, Stadtplanung, Zimmer 411, Klosterstr. 14, 48431 Rheine
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer N5011, Albrecht-Thaer-Str. 9, 48147 Münster

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 21.11.2022 bis einschließlich 20.01.2023 bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen sind mit Namen und der vollen Anschrift des Einwenders zu versehen. Bei schriftlichen Einwendungen ist Lesbarkeit erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde - auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben - in einem Erörterungstermin erörtert werden.

terungstermin erörtert werden.

Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, beginnt dieser am 28.02.2023 ab 10:00 Uhr im Ratssaal (1. Etage, Zimmer 126) der Stadt Rheine, Klosterstraße 14, 48431 Rheine.

Findet der Erörterungstermin statt, erfolgt diesbezüglich keine erneute Bekanntmachung. Sollte der Erörterungstermin jedoch nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig bekanntgemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Träger öffentlicher Belange die Antragstellerin und diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter <https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/53/index.html>.

Im Auftrag
gez. Sven-Alexander Niehues
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 310-311

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

217 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für Herrn Hagi Camatar geb. am 03.06.2007 in Jud. TL Mun. Tulcea in Rumänien kann eine Sicherstellungsverfügung des Polizeipräsidiums Münster vom 08.11.2022, ZA 1.1.2 – 62.13.07, nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist. Er wird hiermit aufgefordert, die Verfügungen an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Anschrift:
Polizeipräsidium Münster, Sachgebiet ZA 1.1, Raum 87, Friesenring 43, 48147 Münster.
Vor der Abholung der Verfügung ist Kontakt aufzunehmen mit dem Sachgebietsleiter Roland Kipar unter der Telefonnummer: 0251/275-2060.

Hinweis:
Gem. § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gelten die Schriftstücke als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung der Schriftstücke durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Im Auftrag
gez. Viefhues
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 311

218 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 46 i. V. m. § 45 Abs. 6 Kommunalwahlgesetz Ersatzbestimmung in der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr

Frau Claudia Landes ist durch Mandatsverzicht mit Wirkung zum 01.10.2022 aus der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr ausgeschieden. Gemäß §§ 46 f, 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) i. V. m. §§ 75 f, 69 Kommunalwahlordnung (KWahlO) wird hiermit festgestellt, dass Herr Walter Wandtke als Nachfolger über die Reserve-liste am 20.10.2022 in die Vertretung nachgerückt ist.

Gegen die Feststellung der Nachfolge können gemäß § 45 Abs. 6 i. V. m. § 39 Abs. 1 KWahlG

- a) jede wahlberechtigte Person im Gebiet des Regionalverbandes Ruhr (Wahlgebiet),
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Nachfolge Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin des Regionalverbandes Ruhr, Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Essen, 07. November 2022



Karola Geiß-Netthöfel
-Wahlleiterin-
Regionaldirektorin
Regionalverband Ruhr

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 311

219 Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung des Zweckverbands Mobilität Münsterland für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Ge-

setz vom 11.04.2019 geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des ZVM mit Beschluss vom 20.09.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

| | die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge EUR | erhöht um EUR | vermindert um EUR | und damit der Gesamtbeitrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf EUR |
|---|--|---------------|-------------------|---|
| Ergebnisplan | | | | |
| Erträge | 10.695.618 | 2.500.000 | | 13.195.618 |
| Aufwendungen | 10.695.618 | 2.500.000 | | 13.195.618 |
| | | | | |
| Finanzplan | | | | |
| <u>aus der laufenden Verwaltungstätigkeit</u> | | | | |
| Einzahlungen | 10.675.618 | 2.500.000 | | 13.175.618 |
| Auszahlungen | 10.675.618 | 2.500.000 | | 13.175.618 |
| <u>aus der Investitionstätigkeit</u> | | | | |
| Einzahlungen | 205.000 | | | 205.000 |
| Auszahlungen | 237.500 | | | 237.500 |
| <u>aus der Finanzierungstätigkeit</u> | | | | |
| Einzahlungen | 0 | | | 0 |
| Auszahlungen | 0 | | | 0 |

§ 2

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Die bisher festgesetzte Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage und/oder die bisher festgesetzte Verringerung der allgemeinen Rücklage wird nicht geändert und eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

§ 6

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 7

Ein Haushaltssicherungskonzept entfällt.

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 % des Ansatzes ausmachen, mindestens aber 50.000 € betragen.

Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000 € übersteigen. Erhebliche Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorigen Zustimmung der Verbandsversammlung.

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für im Zuge des Jahresabschlusses erforderliche Abschlussbuchungen sind unabhängig von der Größenordnung als unerheblich anzusehen.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das erforderliche Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Münster ist abgeschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet, die den Mangel ergeben.

Münster, 03.11.2022



Carsten Rehers
Verbandsvorsteher

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster